Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsverpflegung an den Ganztagsschulen in der Trägerschaft des Landkreises Altenkirchen vom 23.02.2012

Der Kreistag des Landkreises Altenkirchen hat in seiner Sitzung am 13. Februar 2012 auf Grund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188, BS 2020-2) in Verbindung mit §§ 85, 75 des Schulgesetzes Rheinland-Pfalz (SchulG) vom 30. März 2004 (GVBl. S 239, BS 223-1) und §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175, BS 610-10) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Mittagsverpflegung an Ganztagsschulen

Schülerinnen und Schüler der Ganztagsschulen in offener Form, Angebotsform sowie verpflichtender Form in Trägerschaft des Landkreises Altenkirchen haben die Möglichkeit, an der Mittagsverpflegung teilzunehmen. Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung erhebt der Landkreis Altenkirchen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Teilnahme an der Mittagsverpflegung

(1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist eine vorherige schriftliche Anmeldung der/des Erziehungsberechtigten bei der Schule erforderlich. Andere Personen können mit Zustimmung der Schulleitung am Mittagessen teilnehmen.

(2) Die Anmeldung kann schriftlich, mit Wirkung frühestens zum 01. des auf die Abmeldung folgenden Kalendermonats, widerrufen werden.

§ 3 Gebühren, Ermäßigungen

(1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird eine Gebühr je Ganztagsschülerinnen bzw. Ganztagsschüler und Mittagsmenü erhoben. Die Höhe dieser Gebühr richtet sich nach der zum Schuljahresanfang aktuell gültigen Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV). Andere Personen zahlen eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Aufwendung.

(2) Gebührenschuldner ist der bzw. sind die Erziehungsberechtigten, die die Schülerin bzw. den Schüler zu der Mittagsverpflegung angemeldet haben sowie jede andere Person, die an der Mittagsverpflegung teilnimmt.

(3) Von Erziehungsberechtigten, die Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes in Form der Teilnahme des Kindes an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung oder einer vergleichbaren Leistung (insbesondere Sozialfonds für das Mittagessen an Ganztagsschulen für Kinder und Jugendliche aus sozial bedürftigen Familien des Landes Rheinland-Pfalz) haben, wird ein Eigenanteil von 1,00 € pro Verpflegungstag erhoben. Voraussetzung ist, dass die Erziehungsberechtigten der Kreisverwaltung Altenkirchen für den Abrechnungszeitraum einen Bewilligungsbescheid nach § 29 Sozialgesetzbuch Zweites Buch –Grundsicherung für Arbeitsuchende- oder § 34 a Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe- (bzw. einer Nachfolgeregelung zu diesen oder vergleichbaren Vorschrif-

ten) vorlegen, in dem der zuständige Leistungsträger erklärt, dass er für die Erziehungsberechtigten die zu zahlende Gebühr mit Ausnahme des Eigenanteils von 1,00 € pro Verpflegungstag übernimmt.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler bzw. eine andere Person an der Mittagsverpflegung teilgenommen hat oder nicht von der Mittagsverpflegung für diesen Tag abgemeldet worden ist.

(2) Die Gebühr für die Ganztagsschülerinnen bzw. -Schüler wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Andere Personen entrichten die volle Gebühr im Schulsekretariat.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Altenkirchen, den 23.02.2012

gez.

Michael Lieber
Landrat